

Dienstwagen und Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte

Neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung

Die steuerliche Behandlung der Mobilität im Rahmen von Dienst- und Arbeitsverhältnissen ist ein allzeit aktuelles Thema, da beispielsweise die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen in praxi sehr verbreitet ist. Streitigkeiten bleiben dabei nicht aus, so dass es immer wieder zu Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH) als oberstem Finanzgericht kommt, deren Kenntnis lohnenswert sein kann.

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, begründet das nach der ständigen Rechtsprechung des BFH einen als Lohnzufluss zu erfassenden Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Der Vorteil ist entweder mit der 1%-Regelung oder mit der Fahrtenbuchmethode zu bewerten.

Wie der BFH in seiner Entscheidung vom 06.10.2011 klargestellt hat, gilt dies allerdings nur, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen hat. Im Streitfall ging es um Vorführwagen, die dem Mitarbeiter eines Autohauses zu Probe-, Vorführ- und Besuchsfahrten zur Verfügung standen.

Der Ansatz eines lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteils rechtfertigt sich also nur, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gestattet, den Dienstwagen auch privat zu nutzen. Die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte stellen dabei nach Auffassung des BFH keine Privatnutzung in diesem Sinne dar. im

Übrigen habe auch eine unbefugte Privatnutzung des betrieblichen Pkw keinen Lohncharakter, wenn das Verbot der Privatnutzung nicht lediglich „zum Schein“ ausgesprochen wurde. Für den bisher von der Finanzverwaltung angenommenen Anscheinsbeweis für die Privatnutzung bleibt hiernach unter den genannten Umständen kein Raum mehr. In einem anhängigen Verfahren wird der BFH darüberhinaus noch die Frage entscheiden, ob die Pauschalbewertung der privaten Nutzung auf Basis des Listenpreises bei Erstzulassung verfassungsgemäß ist.

Wird ein Arbeitnehmer dauerhaft an mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig, wurde bisher angenommen, dass mehrere regelmäßige Arbeitsstätten vorliegen. Von dieser Auffassung ist der BFH nunmehr abgerückt und hat am 9.6.2011 entschieden, dass ein Arbeitnehmer nur eine regelmäßige Arbeitsstätte je Dienstverhältnis haben kann. Die Finanzverwaltung folgt dieser Rechtsprechungsänderung. Die Fahrten zu den übrigen Tätigkeitsstätten sind dann nach Dienststreitgrundsätzen zu würdigen. Zu beachten ist ferner, dass nur ortsfeste betriebliche Einrichtungen des Arbeitgebers regelmäßige Arbeitsstätte sein können, also weder Baucontainer, noch Räumlichkeiten des Arbeitnehmers oder eines Auftraggebers.

Ist der Arbeitnehmer keiner betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers zugeordnet, soll anhand einer Prognoseentscheidung zu



Werner Lohse
Steuerberater
Partner der Sozietät
VOSS SCHNITGER
STEENKEN BÜNGER
& PARTNER
in Oldenburg
werner.lohse@obic.de

prüfen sein, ob der Mitarbeiter an einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers arbeitstäglich anwesend ist oder aber 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit bzw. einen vollen Arbeitstag je Arbeitswoche in einer entsprechenden Einrichtung tätig werden soll. Lässt sich die regelmäßige Arbeitsstätte nicht anhand der arbeitsvertraglichen Zuordnung oder nach den genannten zeitlichen Kriterien bestimmen, ist der Tätigkeitsmittelpunkt nach den qualitativen Merkmalen der Arbeitsleistung sowie nach dem konkreten Gewicht dieser dort verrichteten Tätigkeit zu bestimmen.

Aufgrund der Anwendung der BFH-Rechtsprechung können sich vor allem im Bereich der Firmenwagenbesteuerung und der steuerfreien Erstattung von Reisekosten Änderungen für die Mitarbeiter ergeben. Entsprechende Firmenrichtlinien sollten überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Für detaillierte Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir beantworten Ihre Fragen.

VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER

STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

OBIC REVISION GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Besuchen Sie uns auf www.obic.de

oder in 26129 Oldenburg • Ammerländer Heerstraße 231 • Telefon: 0441 - 9716 - 0
Beratungsbüros in Oldenburg • Bremen • Remels (Ostfriesland) • Twist (Emsland)

OBIC - Die Berater.

